



Zusatzvereinbarung zur Dienstvereinbarung Nr. 20/2013
zur Aus- und Fortbildung
Freistellung zum Erstellen der Hausarbeit

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Freistellung zum Erstellen der Hausarbeit	3
§ 3 Inkrafttreten	3

Präambel

Mit der Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum*zur Verwaltungsfachwirt*in vom 14. Dezember 2018 (PO-VFW) ergeben sich zahlreiche Änderungen im Prüfungsverfahren. Im Rahmen der schriftlichen Prüfung ist neben fünf Prüfungsklausuren nunmehr auch eine Hausarbeit anzufertigen.

Die Änderungen treten für Teilnehmer*innen mit Lehrgangsbeginn ab 2018 in Kraft. Die ersten beim Landkreis Teltow-Fläming beschäftigten Teilnehmer*innen werden die Hausarbeit in 2021 erstellen. Neben der beruflichen Tätigkeit ist die zusätzliche Erstellung der Hausarbeit für die Teilnehmer*innen mit zeitlichem Mehraufwand verbunden. Den betroffenen Beschäftigten möchte der Arbeitgeber durch anteilige Freistellung Entgegenkommen signalisieren. Aufgrund des Interesses des Landkreises Teltow-Fläming an einer bestmöglichen Absolvierung der Aufstiegsfortbildung durch die Teilnehmer*innen wird abweichend von der Dienstvereinbarung Nr. 20/2013 zur Aus- und Fortbildung folgende Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zusatzvereinbarung gilt für Beschäftigte, die beginnend ab 2018 den Fortbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zu Verwaltungsfachwirt*innen für Kommunalbedienstete an der Brandenburgischen Kommunalakademie dienstbegleitend aufgenommen haben oder aufnehmen.

§ 2 Freistellung zum Erstellen der Hausarbeit

- (1) Abweichend von Punkt 2.2. der Dienstvereinbarung 20/2013 zur Aus- und Fortbildung werden die Beschäftigten zur Erstellung der Hausarbeit gemäß § 15 (1) der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Verwaltungsfachwirt*zur Verwaltungsfachwirtin unter Fortzahlung der Bezüge von der Verpflichtung zum Dienst zu erscheinen für insgesamt maximal 10 Tage freigestellt.
- (2) Der Zeitraum für die Freistellung zum Schreiben der Hausarbeit ist der Führungskraft vorab mitzuteilen.
- (3) Es gilt die individuelle Sollarbeitszeit. Die Buchung erfolgt mit der Kennzeichnung „Schulung Azubi/VFW“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Luckenwalde, 30. Juni 2021

Wehlan
Landrätin

i.V. Schrader
Lunkwitz-Langer
Vorsitzender des Personalrates